Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus ben gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

THE STATE .

Jahrgang 1899.

XXVIII. Stüd.

Ansgegeben und verfendet am 31. December 1899.

30.

Verordnung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 30. December 1899, 31. 30061,

zur Bollziehung der gesethlichen Bestimmungen, betreffend eine felbständige Anflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten im geschlossenen Verzehrungsstenergebiete.

Bur Bollziehung des Gesetzes vom 4. September 1899, L. G. Bl. Nr. 25, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Trieft, betreffend eine selbständige Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Flüffigkeiten, werden auf Grund des Art. VI desselben folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Triester Landesausschusse erlassen:

S. 1.

Die Einhebung der Gemeindeauflage auf die gebrannten geiftigen Flüffigkeiten bei ber Sinfuhr über die Berzehrungsfteuerlinie und anlässlich ber Erzeugung diefer Flüffigkeiten in

LIMBLIANA

einer der staatlichen Productionsabgabe unterliegenden Triester Branntwein-Brennerei, wie auch die Rückvergütung dieser Abgabe bei der Aussuhr solcher Flüssigskeiten über die Linie geschieht durch die bei der Linienverzehrungssteuer, beziehungsweise für die Branntweinbesteuerung bestellten Organe der k. k. Finanz (Art. III).

§. 2.

- 1. Werben gebrannte geistige Flüssigkeiten, beren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann (Branntwein, Sprit, Rum, Arrac, Cognac), in das gesichlossene Triester Berzehrungsstenergebiet eingeführt, beziehungsweise von einem innerhalb dieses Gebietes gelegenen Bahnhose oder bessen Stationsplate hinweggebracht, oder wenn sie für den auf dem letzteren stattsindenden Berbrauch bestimmt sind, für denselben übersnommen, oder aus der Umfriedung des Triester Freihafengebietes in den im Zollgebiete gelegenen Theil des geschlossenen Triester Berzehrungsstenergebietes eingeführt werden, so sind sie vor der Einfuhr, respect. Hinwegbringung oder übernahme für den Berbrauch bei der betressenen Absertigungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelben.
- 2. Sollen gebrannte geistige Flüssigkeiten ber bezeichneten Kategorie aus einem im geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager ober aus einer in demselben Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinsbrennerei hinweggebracht werden, so ist die Hinwegbringung bei dem betreffenden Vollestrungsamte anzumelden.
 - 3. Die Unmelbung hat zu enthalten:

Die Menge, den Altoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die sich hieraus ergebende Altoholmenge, dann den Umstand, ob sie zum Berbrauche im Triester Berzehrungssteuergebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe oder zur Einlagerung in ein innerhalb der Berzehrungssteuerlinie gelegenes Branntweinfreilager, oder in den sub 3. 2 bezeichneten Fällen zur Ausfuhr über die Berzehrungssteuerlinie oder zur abgabefreien Berwendung, das ist, zu einem der im §. 3 lit. a und b bezeichneten Zwecke bestimmt ist.

- 4. Lautet die Anmeldung auf den Berbrauch im Triefter Berzehrungsstenergebiete, so erhebt die Abfertigungsstelle im Sinne des §. 24, Abs. I, 3. 3, 4 und 5 der Branntsweinstenervollzugsvorschrift vom 10. August 1888, N. B. Bl. Nr. 133, die Menge und den Alkoholgehalt der gebraunten geistigen Flüssigkeiten, bemisst die entfallende Abgabe und fertigt gegen Entrichtung der letzteren die Zahlungsbollete aus.
- 5. Lautet die Anmeldung zur Durchfuhr burch das Triester Berzehrungssteuergebiet, so wird die Sendung entweder gegen sicherstellungsweisen Erlag der Gemeinde-Auflage, oder unter dem Bande des Reverses im Sinue der Bestimmungen der §§. 11 und 12 der Bollzugsvorschrift zum Gesetze vom 23. Juni 1891, 3. 79 R.-G.-Bl., wegen Einführung der staatlichen Berzehrungssteuer in Triest sammt Territorium (L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an das Austrittsamt angewiesen, wobei jedoch die Stellungsfrist nur nach dem wirklichen Bedarfe zu bemessen ist und 12 Stunden nicht überschreiten darf.
- 6. Ift die angemelbete gebrannte geiftige Flüffigkeit unter dem Bande der staatlichen Consumabgabe zur Ginlagerung in ein im Triefter Berzehrungssteuergebiete gelegenes Brannt-weinfreilager, oder zur abgabefreien Berwendung nach &. 6 des Branntweinsteuergeses

vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, bestimmt, so hat die Abfertigung ohne Forberung der Gemeindeabgabe im Wege der Anweisung an jenes Organ zu geschehen, auf welches die Begleitdocumente lauten.

7. Wird die gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bande der staatlichen Consumsabgabe aus einem im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager, oder aus einer in diesem Gebiete gelegenen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntsweinbrennerei über die Verzehrungssteuerlinie hinweggebracht, so entfällt die Entrichtung der Gemeindeauflage.

Allfällige Alkoholabgänge bei dem Eintreffen der Sendung im Bestimmungsorte find aber in Absicht auf die Gemeinde-Auflage ebenso zu behandeln, wie hinsichtlich der staatslichen Branntweinconsumabgabe angeordnet ist.

8. Erfolgt die Wegbringung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus den sub 3. 7. bezeichneten Stätten gegen Entrichtung der staatlichen Consumabgabe mit der Bestimmung zur Ausfuhr über die Berzehrungssteuerlinie, so ist die Sendung im Sinne des Absabes 5 des gegenwärtigen Paragraphes zu behandeln.

§. 3.

Gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, kann in Mengen von wenigstens 20 Liter mit dem Anspruche auf Befreiung von der selbsständigen Gemeindes Anslage, respective auf deren Rückvergütung, über die Berzehrungssteuerslinie eingebracht, oder in Mengen von wenigstens 1 Hectoliter aus einem innerhalb derselben gelegenen Branntweinfreilager, oder einer in diesem Gediete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei hinweggebracht werden, wenn sie innerhalb des geschlossenen Berzehrungssteuergedietes entweder zur Binirung der in unter gefällsämtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen eingelagerten Weinvorräthe oder nach vorschriftsmäßiger Denaturirung zu den im §. 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

a) Ist sie zur Einbringung in ein unter gefällsämtlicher Mitsperre stehendes Weinsmagazin behufs Vinirung der Weinvorräthe bestimmt, so wird sie im Sinne der SS. 11 und 49 der Bollzugsvorschrift zum Triester Verzehrungsstenergesetze (L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an jenes Amt angewiesen, welchem die überwachung des betreffenden Weinsmagazins obliegt.

Bezüglich der Einlagerung der gebrannten geistigen Flüssigkeit sind die Bestimmungen des §. 49 der obigen Bollzugsvorschrift und, insoserne es sich um die Sinlagerung in ein zur Hinterlegung ansländischer unverzollter Weine bestimmtes Verschlussmagazin handelt, jene des §. 13 des Regulativs für Privatmagazine in Triest zur hinterlegung ansländischer unverzollter Waaren (R.-G.-Bl. Nr. 78 ex 1891) zu beachten; außerdem muss die betressende gebrannte geistige Flüssigseit unmittelbar nach der Sinbringung in das Magazin dem zur Bereitung des Binirungsmittels erforderlichen Versahren unter ämtlicher Aussicht untersogen werden. Die Absertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, stellt den Sichersstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung über den Vollzug des gedachten Versahrens versehenen Depositenbollete an die Bartei zurück.

b) Soll gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumadgabe nicht haftet, zu den im §. 6 des Branntweinstenergesetzes vom 20. Inni 1888 vorgesehenen geswerblichen Zwecken verwendet werden, so ist die Art und Weise der beabsichtigten Berwendung bei dem Eintrittsamte oder dem Bolletirungsamte genau zu bezeichnen und gleichzeitig die entfallende Gemeindeabgabe zu entrichten. Die bezügliche Sendung wird sodann unter amtlichen Berschluss gelegt, welcher Umstand nebst der von der Partei angegebenen Berwendungsart auf der Zahlungsbollete anzumerken ist.

Das Denaturirungsverfahren hat unter Controle der Organe der staatlichen Finangsverwaltung stattzufinden, bei welchen die beabsichtigte Denaturirung von der Partei rechtzeitig anzumelden ist.

In Betreff der Vornahme der Denaturirung und der dazu verwendeten Denaturirungsmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Anlage D zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) zu beachten.

Die vorschriftsmäßig vollzogene Denaturirung wird von den intervenirenden Finanzorganen auf der Zahlungsbollete bestätigt, worauf die Partei, um die Rückvergütung zu erlangen, binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung der Zahlungsbollete letztere beim
Stadtmagistrate zu überreichen hat, welcher die Incontrirung der Bollete mit den bezüglichen Registereintragungen und, wenn sich hiebei ein Anstand nicht ergibt, die Rückzahlung der Gemeindeauslage veranlasst.

§. 4.

Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Altoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Altoholometer nicht erhoben werden kann, wie: Liqueur, Rosolio, Bunschessenz und andere derlei gebrannte geistige Flüssigkeiten, über die Triester Berzehrungsstenerlinie, beziehungs-weise aus dem umfriedeten Triester Freihafengebiete in den im Zollgebiete gelegenen Theil des Triester Berzehrungsstenergebietes eingeführt, oder aus einem innerhalb der Berzehrungsstenerlinie gelegenen Bahnhose, respective dessen Stationsplatze weggebracht oder zu dem auf dem letzteren stattsindenden Berbrauche übernommen, so sind sie vor der Einfuhr, resp. Hinwegbringung oder übernahme, mündlich oder schriftlich bei der betreffenden Absertigungsstelle unter genauer Angabe der Gattung (handelsüblichen Bezeichnung) der Flüssigkeit, der Menge derselben (für jedes einzelne Behältnis) in Hectolitern und Litern und des Umstandes, ob sie zum Berbrauche im Triester Berzehrungsstenergebiete oder zur Durchsuhr durch dasselbe bestimmt sind, anzumelden.

§. 5.

Für die in einer innerhalb der Berzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der ärarischen Productionsabgabe unterliegen, muss die städtische Auflage gleichzeitig mit der staatlichen Productionsabgabe bei jenem Amte entrichtet werden, welches zur Einhebung der letteren berufen ist.

Für die nicht zum Consum innerhalb der Berzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten erfolgt die Restitution der Gemeindeanflage im Sinne der Bestimmung des §. 6.

Für ben Fall, dass die Erzengung des Brauntweines, für welchen die Gemeindeauflage entrichtet wurde, aus irgend einem Grunde unterbleiben, oder der bereits erzeugte Braunt-wein vor seiner Hinwegbringung aus der Productionsstätte zu Grunde gehen würde, wird die entrichtete Gemeindeauflage der Partei rückerstattet.

§. 6.

1. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, beren Altoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Altoholometer erhoben werden kann, wird bei der Aussight derselben über die Berzehrungsstenerlinie die selbständige Gemeindeauflage im Betrage von 35 Kreuzer d. i. 70 h per Hectolitergrad rückvergütet, wenn die im Nachstehenden bezeichneten Boraussehungen zutreffen.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr über die Berzehrungsstenerlinie, falls die unten bezeichneten Boraussetzungen vorhanden find, die selbständige Gemeindeauflage mit 6 Krenzer d. i. 12 h für jeden Liter rückvergütet.

2. Wer gebrannte geiftige Flüffigkeit mit dem Anspruche auf Rudvergütung der felbftändigen Gemeindeauflage aus dem Triefter Berzehrungssteuergebiete ausführen will, hat um die Bewilligung hiezu bei dem Triefter Stadtmagistrate schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung wird von bemfelben auf die Dauer eines Jahres unter dem Borbehalte des jederzeitigen Widerrufes im Falle eines Missbrauches nur solchen Personen ertheilt, die sich mit Erzeugung von Spirituosen oder dem Handel mit solchen befassen, bisher weder wegen Schleichhandels, noch wegen schwerer Gefällsübertretung, noch wegen Berkurzung der selbständigen Gemeindeanflagen auf gebrannte geistige Flüssiskeiten schuldig erkannt wurden und gegen deren Bertrauenswürdigkeit überhaupt kein begründetes Bedenken obwaltet.

3. Die mit dem Anspruche auf Ruckvergütung der entrichteten Gemeindeauflage zur Ausfuhr über die Berzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten muffen bei dem Amte, über welches der Austritt erfolgen soll, schriftlich angemeldet werden.

Die in duplo zu überreichende Anmeldung hat den Namen des Bersenders, Name und Wohnort des Abressaten, die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, ferner Menge und Alskoholgehalt (Liter reinen Alkohols) für jedes Behältnis und die Summe der Hectolitergrade für die ganze Sendung, wenn sich aber der Alkoholgehalt nicht erheben lässt, die Gattun der gebrannten geistigen Flüssigkeit und deren Menge in Litern, sowohl für jedes einzelne Behältnis als für die ganze Sendung zu enthalten. Außer der Anmeldung ist die Zahlungssbollete über die entrichtete Gemeindeabgabe beizubringen.

- 4. Die auf einmal zur Ansfuhr gebrachte Sendung muß mindestens 20 Liter gestrannter geistiger Flüssigkeit umfassen, sie kann aber aus mehreren Colli bestehen, die weniger als 20 Liter enthalten.
- 5. Geschieht die Aussuhr in Flaschen, so dürfen in einem und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und gleicher Größe vorkommen und müssen die letzteren, falls es sich um gebraunte geistige Flüssigkeit handelt, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, mit solcher Flüssigkeit von gleicher Alkoholometeranzeige gesfüllt sein.

Die Füllungsfähigkeit einer Flasche wird nach vollen Biertellitern berechnet. Bruchtheile eines Biertelliters bleiben außer Betracht. Die zu einer Sendung von mindestens 20 Litern gehörigen, mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllten Flaschen müssen in jedem einzelnen Collo in einer durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden.

Die Menge ber in Flaschen auszuführenden Flüssigkeit ist durch die Anzahl und Inhaltsmenge ber Flaschen zu bezeichnen, z. B. 20 Flaschen à 1 Liter, 100 Flaschen à 0.25 Liter.

6. Das Austrittsamt prüft die Richtigkeit der Ausfuhrsammeldung, insbesonders deren übereinstimmung mit der Sendung in Rücksicht auf Menge und Alkoholgehalt der Flüssigskeit, beziehungsweise die Alkoholometeranzeige, überwacht den Austritt der Sendung und macht das Ergebniß der Amtshandlung auf beiden Exemplaren der Anmeldung ersichtlich, welche sie bei anstandslosem Befunde mit der Austrittsbestätigung versieht.

Bei der Erhebung der Menge und des Alfoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigsteiten ist, wenn der Alfoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alfoholometer erhoben werden kann, im Sinne des S. 24, Absat I, 3. 3, 4 und 5 der Bollzugsvorschrift zum Branntsweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888) vorzugehen.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Versender jedoch kein Einflus zu gestatten ist, zu öffnen.

Das eine Anmeldungspare wird an die Partei zurückgestellt, während das 2. Pare nebst der Zahlungsbollete eingezogen und einem vom Amte zu führenden Berzeichnisse beisgelegt wird, in welches in chronologischer Reihenfolge unter fortlaufenden Rummern der Namen der Partei, die ausgetretenen Sendungen nach Menge, Alfoholgehalt und Gesammtsumme der Liter reinen Alfohols, ferner der Betrag der zu restitnirenden Abgabe, damn Rummer und Ausstellungsdatum der beigebrachten Zahlungsbollete einzutragen sind. Dieses Berzeichniss wird monatlich abgeschlossen und sammt Beilagen an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction eingesendet.

Um die Rudvergütung ber ftädtischen Abgabe zu erwirken, hat der Anfpruchsberechtigte die im Laufe eines jeden Monates von ihm gesammelten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungen beim Stadtmagistrate mittelft Consignation zu überreichen, worauf die Prüfungs- und Zahlungsanweisung erfolgt.

- 7. Der Anspruch auf Rückvergütung ber selbständigen Gemeindeauflage erlischt, falls er nicht innerhalb sechs Wochen vom Tage der Austrittsbestätigung und vor Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung der bezüglichen Zahlungsbollete geltend gemacht wird. Diese Fristen können jedoch über ein motivirtes schriftliches Gesuch der betheiligten Partei, in welchem sie das Borhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nachzuweisen hat, vom Stadtmagistrate augemessen verlängert werden.
- 8. Die Aussuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution der Gemeindeauslage darf nur über das k. k. Hauptzollanut, die Exposituren: Nr. 10 (Hauptzeingang des Freigebietes), Nr. 14 B (Frachtenmagazin der Südbahn), Sanität, Molo S. Carlo, Molo Giuseppino, Nr. 11 (Staatsbahn), Nr. 3 am Molo Nr. IV und die Linienämter Gretta und Guardiella stattsinden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Aussuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, gegen Rückvergütung der selbständigen Gemeindeauflage, über andere als die obenangeführten Ümter gestattet werden (beispielsweise über das Linienamt Barcola, statt über jenes in Gretta jenen vertrauenswürdigen Firmen, welche in Barcola Weinmagazine inne haben).

§. 7.

1. Eine Partei, welche die im § 6 vorgesehene Begünstigung genießt und gebrannte geistige Flüssigkeit, über welche bei der Entrichtung der städtischen Auslage eine einzige Zahlungsbollete ansgestellt wurde, nicht auf einmal, sondern in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern mit dem Auspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauflage über die Triester Berzehrungssteuerlinie ausstühren will, muß bei dem Austrittsante außer der Anmeldung und der Zahlungsbollete noch eine von ihr verfasste Abschrift der letzteren überreichen.

Das Amt prüft die Abschrift in Absicht auf ihre übereinstimmung mit dem Originale, versieht sie, falls sich sowohl in dieser als in sonstiger Beziehung kein Anstand ergibt, mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Richtigkeit, bringt die austretende Menge, sowohl auf der Originalbollete als auch auf deren Abschrift in Abschreibung und schließt die Abschrift dem im §. 6, 3. 6, vorgesehenen Berzeichnisse bei, während die Originalbollete an die Partei zurücksgestellt wird.

Bezüglich der weiteren Beamtshandlung der austretenden Sendung gelten die im §. 6,

2. Wird gebrannte geistige Flüssigkeit, für welche die Gemeindeauflage entrichtet wurde, von einer Partei, welche die im S. 6 vorgesehene Begünstigung genießt, in Theilsquantitäten von mindestens 20 Litern an dritte Personen weiter veräußert, welche der erwähnten Begünstigung gleichfalls theilhaftig sind, so ist behufs Wahrung des Anspruches auf Rückvergütung der Gemeindeauflage über jede derartige Abtretung bei jenem Amte, welches die bezügliche Abgabe einhob, unter Beibringung der Zahlungsbollete und ebenso- vieler Abschriften derselben, als Theilquantitäten abgetreten werden, eine besondere Cessionserklärung zu überreichen, welche Menge und Gradhältigkeit, eventuell die Gattung des abgetretenen Quantums gebrannter geistiger Flüssigkeit zu enthalten hat, und mit der Untersschrift beider Contrahenten versehen sein nuss.

Das Amt prüft die Abschriften der Zahlungsbollete hinsichtlich ihrer übereinstimmung mit dem Originale, versieht sie mit der Bestätigungsclausel, macht auf jeder Abschrift den Namen des betreffenden Aqunirenten sowie Quantum und Gradhältigkeit, respective die Gattung der abgetretenen Theilmenge ersichtlich, welche gleichzeitig auf der Originalbollete abzuschreiben ist und stellt sämmtliche Documente an die Partei zurück.

Werden derartige Theilquantitäten von mindestens 20 Litern über die Berzehrungsstenerlinie ausgeführt, so ist bei dem Austrittsamte, außer der schriftlichen Anmeldung in
duplo und der bezüglichen Ceffionserklärung jene Abschrift der Originalzahlungsbollete zu
überreichen, auf welcher die Abtretung der betreffenden Theilquantität an die dieselbe zur
Ausfuhr mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Gemeindeauflage erklärende Partei ämtlich
vorgemerkt wurde.

Das Austrittsamt überprüft die gedachten Documente, untersucht die Sendung auf die im §. 6, 3. 6, bezeichnete Art, versieht, falls sich kein Anstand ergibt, beide Exemplare der Anmeldung mit der Austrittsbestätigung, zieht das eine Pare der Anmeldung, die Cessionserklärung und die beigebrachte Abschrift der Zahlungsbollete ein und schließt diese Documente dem im §. 6, 3. 6, vorgesehenen Verzeichnisse bei, während das II. Pare der Anmeldung an die Partei zurückgestellt wird.

3. Die Rückvergütung ber selbständigen Gemeindeauflage wird in den unter 3. 1 und 2 bezeichneten Fällen gewährt, sobald die gesammte Menge gebrannter geistiger Flüssigkeiten, auf welche die Originalzahlungsbollete lautet, zur Aussuhr gelangt ist, oder sobald die Partei erklärt, dass sie auf Rückvergütung der Gemeindeauflage für die noch nicht ausgeführte Theisquantität Berzicht leiste.

In dem unter 3. 1 bezeichneten Falle ist die Originalzahlungsbollete bei der Aussuhr der letzten Theilsendung, respective bei Abgabe der Berzichterklärung vom Amte einzuziehen und dem sub §. 6, 3. 6 erwähnten Berzeichnisse beizulegen; in dem sub 3. 2 bezeichneten Falle hingegen, sobald sie durch die vorgenommenen Abschreibungen erschöpft ist, von jenem Amte, welches die Abschreibungen vornimmt, einzuziehen und an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction einzusenden.

Letzteres hat die eingesendeten Zahlungsbolleten, im Falle die Rückvergütung von den betreffenden Parteien im Sinne der Bestimmungen des §. 6 augesucht wird, sowohl mit den von den Parteien beigebrachten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungs-Parien als mit den sammt den Verzeichnissen der Austrittsämter eingelangten Decumenten zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei, sowie bei Incontrirung der Originalzahlungsbollete mit der Register-Juxta kein Anstand, so wird die Rückvergütung der selbständigen Gemeindeauflage an jene Partei, beziehungsweise Parteien, welche die einzelnen Theilquantitäten gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Berzehrungssteuerlinie ansgeführt hat, respective ausgeführt haben, veranlasst.

§. 8.

Bu ben im Art. IV des Gesetzes vom 4. September 1899, L.B. Mr. 25 enthaltenen Anordnungen über die sachliche Haftung für Geldbußen wegen Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gemeindeauflage verkürzt oder gefährdet wird. wird erläuternd bemerkt, dass die Haftung des Gegenstandes oder der Hilfsmittel die Übertretung nur insofern platzgreift, als die der Haftung zu unterwerfenden Gegenstände nicht aus einem in einem staatlichen Berzehrungsstenergesetze begründeten Titel in Anspruch genommen werden.

Der t. t. Statthalter :

Goëß m. p.